

federführendes Amt:	Kommunales Wirtschaftsunternehmen Entsorgung (KWU)
Antragssteller:	Dezernat II
Datum:	29.09.2014

Beratungsfolge**Termin****Bemerkungen**

Werksausschuss für den Eigenbetrieb KWU	15.10.2014
Kreisausschuss	12.11.2014
Kreistag	03.12.2014

Betreff:**Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen - Benutzungsgebührensatzung -****Beschlussvorschlag:**

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree beschließt die 2. Änderungssatzung der Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen – Benutzungsgebührensatzung – vom 03.12.2014 (Anlage 1).

Sachdarstellung:

Mit dem vorliegenden Entwurf der 2. Änderungssatzung (BGS) des Landkreises Oder-Spree wird die Benutzungsgebührensatzung vom 28.11.2012 inkl. der 1. Änderungssatzung vom 27.11.2013 – wie in der Anlage dargestellt – geändert bzw. ergänzt.

In der Gegenüberstellung der alten zur neuen Fassung der AGS sind die Änderungen gekennzeichnet (Anlage 2).

In der Satzungsänderung sind lediglich kleine Änderungen vorgesehen, die sich auf eine formelle Anpassung sowie auf eine Neuordnung einer Abfallschlüsselnummer nach Abfallverzeichnisverordnung (ASN nach AVV) beziehen.

§ 2 Absatz 5

Es ist satzungsrechtlich geregelt, dass die Anlieferung von bis zu 1 m³ Sperrmüll aus Haushalten kostenlos ist. Alles was darüber hinaus angeliefert wird, muss entsprechend den Gebührensätzen gemäß § 3 Absatz 2 Buchstabe a) gegen Entrichtung einer Gebühr entsorgt werden. In der alten Fassung des § 2 Absatz 5 steht, dass auch Kunststoffe aus Sperrmüll mit dazu gehören. Für die kostenlose Abgabe von Kunststoffen aus Sperrmüll gilt die Begrenzung der Anlieferung bis 1 m³ nicht. Somit ergibt sich die Notwendigkeit, den § 2 Absatz 5 inhaltlich zu ändern und getrennte Regelungen für Sperrmüll und Kunststoffe zu formulieren.

Anlage B

In der Anlage B sind alle gefährlichen Abfälle mit entsprechender Zuordnung nach Abfallverzeichnisverordnung (AVV) aufgelistet, die aus anderen Herkunftsbereichen als Haushalte gebührenpflichtig angenommen werden. Es gab Irritationen bei der Zuordnung von Feuerlöschern. Nach der alten Fassung konnten Feuerlöscher zwei verschiedenen AVV (160507* und 200123*) und damit zwei verschiedenen Gebühren (0,76 €/kg bzw. 0,53 €/kg) zugeordnet werden.

Nach Klärung mit dem für die Schadstoffentsorgung beauftragten Entsorgungsunternehmen wurde die Festlegung getroffen, dass die Feuerlöscher eindeutig der AVV 160504* mit einer Gebühr von 0,53 €/kg zuzuordnen sind. Deshalb wird die AVV 160504* als einzige AVV für Feuerlöscher in den Annahmekatalog aufgenommen.

.....
Landrat / Dezernent

Anlagen 1 und 2 im Entwurf